

Hinweisblatt zum Handel mit Alkoholika

1. Preisangabe

Bei der Werbung für Alkoholika unter Nennung von Preisen sowie beim Handel mit Alkoholika sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.

Das bedeutet:

- Anzugeben ist, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile bereits enthalten („**inkl. MwSt.**“).
- Anzugeben ist, ob und **in welcher Höhe** zusätzliche Liefer- und **Versandkosten** anfallen.

2. Grundpreise

Es ist § 2 der Preisangabenverordnung (**PAngV**) zu beachten. Dieser regelt:

*„Wer **Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig** oder **regelmäßig** in sonstiger Weise Waren in **Fertigpackungen**, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung **nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche** anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) **in unmittelbarer Nähe des Endpreises** gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt...“*

Das bedeutet:

In unmittelbarer Nähe des Endpreises ist der Preis pro Mengeneinheit (sog. Grundpreis je Liter) anzugeben.

Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich:

- bei Alkoholika, die über ein Nennvolumen von **weniger als 10 Milliliter** verfügen;
- bei Produktbundles/-sets, die **verschiedenartige Erzeugnisse** enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind (z.B. Präsentkorb).
- wenn der Grundpreis mit dem Endpreis identisch ist.

3. Jugendschutz

Beim Handel mit Alkoholika ist § 9 Jugendschutzgesetz (**JuSchG**) zu beachten. Dieser regelt:

„(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können...“

Gemäß § 9 JuSchG dürfen Branntwein/ branntweinhaltige Getränke/ branntweinhaltige Produkte¹ an Kinder² und Jugendliche³ - also Personen unter 18 Jahren - **nicht abgegeben** werden. Andere alkoholische Getränke⁴ dürfen an Personen unter 16 **nicht abgegeben** werden.

Auch Online-Händler haben diese Verbote zu beachten.

§ 9 JuSchG regelt jedoch in der derzeitigen Fassung **nicht**, wie im Versand- und Online-Handel eine Altersverifikation zu erfolgen hat. Dementsprechend sind Online-Händler im Moment noch nicht gesetzlich verpflichtet, besondere Prüf- und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Durchführung eines Schufa-basierten Altersverifikationsverfahren vor Bestellung) beim Handel mit Alkoholika zu treffen.

Empfehlung:

Wir empfehlen Online-Händlern, die Alkoholika anbieten, über die **Durchführung von geeigneten und effektiven Altersverifikationsverfahren** sicherzustellen, dass Alkoholika **ausschließlich an Personen mit dem erforderlichen Mindestalter** abgegeben werden.

Dies kann z.B. durch ein **Altersverifikationsverfahren**, welches in den Bestellvorgang integriert ist (z.B. Sofort-Ident) und durch die Auswahl von **Spezialversandarten, bei denen eine Altersprüfung durchgeführt wird** (z. B. „Postident Comfort-Dienst“ der Deutschen Post, „Adult Signature Required“-Dienst von UPS), sichergestellt werden.

¹ "Branntwein" im Sinne des JuSchG meint sämtliche Alkoholika, die durch Gärung und anschließende Destillation gewonnen werden, z.B. Schnäpse, Liköre, Weinbrand, Rum, Whisky, Korn, Magenbitter und sonstige Spirituosen (so <http://www.sicherheitsrecht-bayern.de/sites/default/files/Abgabe%20und%20Verzehr%20alkoholischer%20Getränke.pdf>).

² Kinder = Personen unter 14 Jahren.

³ Jugendliche = Personen zwischen 14 und 18 Jahren.

⁴ Unter "andere alkoholische Getränke" fallen Getränke und Mischungen, die nicht branntweinhaltig sind, z. B. Bier, Wein, Sekt (<http://www.sicherheitsrecht-bayern.de/sites/default/files/Abgabe%20und%20Verzehr%20alkoholischer%20Getränke.pdf>).

Achtung

Eine Altersüberprüfung über einen sog. „Personalausweis-Check“ (also Besteller übermittelt an den Verkäufer eine Kopie/ Scan/ Fax des Personalausweises) ist nicht ausreichend, da hier die Gefahr der Manipulation und des Missbrauchs besteht.

Auch die Abfrage gesonderter Bestätigungen der Volljährigkeit im Bestellvorgang (z.B. per Abhakbox) sind nicht ausreichend, wenn von Seiten des Händlers keine Überprüfung der vom Kunden getätigten Erklärung erfolgt.

Hintergrund der Empfehlung:

Zum einen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die derzeit in § 9 JuSchG bestehende Regelungslücke künftig schließen wird. Zum anderen bedürfen Willenserklärungen, die Personen unter 18 abgeben, zu ihrer Wirksamkeit regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, § 107 BGB. Ohne diese Zustimmung (z.B. der Eltern) kommt der Kaufvertrag nicht wirksam zustande. Auch vor diesem Hintergrund sollte es im Interesse eines Händlers sein, Personen, die das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, vom Einkauf von Alkoholika effektiv auszuschließen.

4. Kennzeichnungspflichten

Alkoholika sind Lebensmittel. Es sind daher die Kennzeichnungspflichten der **Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LMKV)** zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Hinweisblatt zum Handel mit Lebensmitteln im Downloadbereich unter www.haendlerbund.de.

Insbesondere bei Alkoholika sind auf den Fertigpackungen oder einem verbundenen Etikett **an gut sichtbarer Stelle** folgende Angaben aufzuführen:

a) Alkoholgehalt

- Der Alkoholgehalt ist in **Volumenprozenten** bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben, der Angabe ist das Symbol „% vol“ beizufügen.
- Das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ kann dem vorangestellt sein.

Für Alkoholgehaltsangaben sind die folgenden **Abweichungen** zulässig:

- **0,5 %vol** bei Bier mit **höchstens 5,5%** Alkoholgehalt sowie bei gegorenen Weintraubengetränken, die nicht Erzeugnisse i.S.d. WeinG sind; **über 5,5 %** Alkoholgehalt gilt **1%vol**;
- **1,5%vol** bei Getränken mit eingelegten Früchten oder Pflanzenteilen;
- **0,3%vol** bei anderen Getränken.

b) Mindesthaltbarkeitsdatum

Es ist das Mindesthaltbarkeitsdatum wie folgt anzugeben:
„**mindestens haltbar bis** ...“ (Tag, Monat, Jahr)

Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** ist **nicht erforderlich** bei:

- Getränken mit einem Alkoholgehalt **von 10 oder mehr %vol**;
- bei alkoholischen Getränken von **mehr als fünf Litern**;
- **weinähnlichen und schaumweinähnlichen** Getränken und hieraus weiterverarbeiteten alkoholhaltigen Getränken.

Noch immer ist umstritten, ob die oben aufgezählten Pflichtangaben lediglich auf den Verpackungen/Etiketten oder auch online in den Artikelbeschreibungen aufgeführt werden müssen.

In der Rechtsprechung wird gegenwärtig überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Angaben beim Online-Verkauf **nicht** auch in den Artikelbeschreibungen enthalten sein müssen.

Wir empfehlen jedoch aus Sicherheitsgründen die Angaben auch in das Online-Angebot aufzunehmen, zumal nach den abzusehenden Entwicklungen bei der EU-Gesetzgebung eine solche Informationspflicht künftig auch für das Online-Angebot gelten wird.

c) Alkopops

Alkopops müssen gemäß § 9 Absatz 4 JuSchG mit dem folgenden Hinweis gekennzeichnet sein:

"Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz"

Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung der Alkopops in der **gleichen Schriftart** und in der **gleichen Größe und Farbe** wie die Marken- oder Phantasienamen oder - soweit nicht vorhanden- wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen **auf dem Frontetikett** anzubringen.

5. Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung

In diesem Zusammenhang ist die sog. „**Health-Claim-Verordnung**“ (Verordnung EG Nr. 1924/2006) zu beachten, die seit 2007 auf europäischer Ebene die Zulässigkeit von gesundheits- und nährwertbezogenen Aussagen bei Lebensmitteln regelt. Es dürfen nur solche nährwert⁵- und gesundheitsbezogene⁶ Angaben bei der Werbung für Lebensmittel verwendet werden, die im eigens dafür geschaffenen Gemeinschaftsregister gelistet und damit zugelassen sind.

⁵ „Nährwertbezogene Angaben“ sind z.B. "zuckerfrei", "fettreduziert", "reich an Vitamin C" - diese Angaben sind nur dann zulässig, wenn sie den rechtlichen Anforderungen der Health-Claim-Verordnung entsprechen.

⁶ „Gesundheitsbezogene Aussagen“ sind z.B. Aussagen wie "stärkt die Abwehrkräfte", "cholesterinsenkend" oder "unterstützt die Gelenkfunktionen" - diese Aussagen sind nur zulässig, wenn sie als "Claim" im Gemeinschaftsregister aufgeführt und damit für ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat zugelassen sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Health-Claim-Verordnung gilt beim Handel mit Alkoholika:

„...Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen...“

Dieses Verbot gesundheitsbezogener Aussagen gilt auch für den Online-Handel. Daher sollten bei der Bewerbung von Alkoholika wie z.B. Bier und Wein gesundheitsbezogene Aussagen wie z.B. die folgenden unterbleiben:

„...dieser Wein ist bekömmlich...“

„...stärkt die Knochen...“

„...ein Glas Wein am Tag verringert die Gefahr von Herz-Kreislaufkrankungen...“ etc.pp.

Das Register und die Health-Claim-Verordnung im Wortlaut finden Sie unter:

<http://www.health-claims-verordnung.de/claims.html>

<http://www.health-claims-verordnung.de/verordnung.html>